

RS Vwgh 2001/2/21 99/12/0325

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

63/05 Reisegebührevorschrift

Norm

RGV 1955 §1 Abs1;

RGV 1955 §1 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/12/0295 E 3. Juli 1996 RS 2

Stammrechtssatz

Aus der allgemeinen Zweckbestimmung des § 1 RGV folgt, daß dem Beamten der Ersatz des MEHRAUFWANDES, der ihm durch die genannten auswärtigen Dienstverrichtungen entsteht, im Rahmen dieser Verordnung abgegolten werden soll (§ 1 Abs 1 RGV). Hierbei besteht die Verpflichtung, dem Bund keinen ungerechtfertigten Aufwand zu verursachen und die Kosten möglichst gering zu halten (§ 1 Abs 2 RGV).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120325.X02

Im RIS seit

27.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at